



Arbeitsgericht Berlin
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin

Berlin, den 07.02.2012

Geschäftszeichen 4 Ca 18820/11

STELLUNGNAHME

zu dem Beschluß des Landgerichts Berlin, Vorsitzender Richter Herr [REDACTED] vom 30.11.2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen für die Gelegenheit, mich gegen die vorliegende Anklage zu verteidigen, so gut es mir mein fehlerhaft gesprochenes Deutsch erlaubt.

Ich bin Gast in Ihrem Land. Vor sechs Jahren bin ich aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland eingewandert, da ich vom amerikanischen Rechtssystem weder vor Gericht noch auf der Straße geschützt wurde. Vermutlich war ich die erste ausländische Person, der die Einwanderung unter dem neuen, 2005 eingeführten Gesetz über Ausnahmefälle, *Ausländerrecht Par. 71.3*,¹ erlaubt wurde. Dieser Paragraph gestattet es Immigranten, obwohl sie zu keiner Kategorie gesetzlich zugelassener Ausländer zählen, sich in Deutschland aufzuhalten.

Schon früher hatte ich Deutschland hochgeachtet, ins besondere sein Rechtssystem. Das *Grundgesetz* wird weltweit bewundert und gilt als Vorbild überall für neu entstehende Demokratien. Nun, nach sechs Jahren in Deutschland, werde ich wieder angegriffen und muß mich rechtlich verteidigen. Ihr herrliches *Grundgesetz* gilt mir dabei nach wie vor als Inspiration.

Artikel 5.1.1 sichert mir das Recht auf freie Rede, das heißt meine „Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, und [...] zu unterrichten.“ Wenn ich etwas verspreche oder vereinbare, ist dies eine Form der Rede, in der ich meine Meinung darüber äußere, was ich tun werde und wozu ich mich verpflichte. Ein Vertrag ist ein formalisiertes Versprechen. Das Recht, freiwillig einen Vertrag zu schließen, ist folglich durch das Recht auf Redefreiheit geschützt. Weiter gibt mir **Artikel 12.1** des *Grundgesetzes* das Recht, „Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen“, wobei diese Wahl nicht beschränkt ist auf vordefinierte Berufsfelder. **Artikel 2.1** sichert mir das Recht „auf die freie Entfaltung [meiner] Persönlichkeit, soweit dies nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Zusammen mit **Artikel 12.1** gibt mir dies das Recht, den eigenen Beruf frei zu entwickeln, sofern er positiv zur Gesellschaft beiträgt.

Artikel 9.1 gewährleistet mir das Recht „Vereine und Gesellschaften zu bilden,“ und **Artikel 9.3** gibt mir das Recht, „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden.“ **Artikel 11.1** der *Konvention zum Schutz der Menschenrechte* bestätigt das Recht, Vereinigungen zu bilden, und hält fest, daß dieses Recht nicht auf Gewerkschaften begrenzt ist: Dieses Recht erlaubt mir somit, mich „frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz [meiner] Interessen Gewerkschaften zu gründen usw.“ Die Vereinigung, die ich mit anderen in einem Werkvertrag bilde, dient auch der „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ meines Lebens, an einem Arbeitsplatz, den ich frei gewählt habe.

Artikel 1.3 des *Grundgesetzes* hält schließlich fest, daß diese Grundrechte für „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ bindend sind. „Unmittelbar geltendes Recht“ bedeutet, daß nichts zwischen mir und meiner Ausübung dieser Rechte vermitteln darf: keine eingreifenden Prinzipien, Politiken, Richtlinien, oder eine politische Agenda dürfen die Verwirklichung dieser direkten und unbedingten Rechte behindern.

¹ 2005 *Ausländerrecht Par. 71.3. Aufenthalt Gesetz: Ausnahmefälle*

Diese Artikel vom *Grundgesetz* gewährleisten mir in mehrfacher Weise das Recht als mündiger Erwachsener, freiwillig eine vertragliche Vereinbarung mit einem anderen mündigen Erwachsenen zu schließen. Kein Politiker darf dies behindern, auch kein Untergesetz und kein Gericht. Explizit verbietet **Artikel 9.3.2** „Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen,“ als „nichtig“ und „hierauf gerichtete Maßnahmen“ als „rechtswidrig.“

Daß das deutsche *Grundgesetz* den freiwillig vereinbarten Vertrag so stark schützt, ist kein Wunder. Dieses Verständnis gründet in der Tradition des Gesellschaftsvertrags, dessen höchster Ausdruck das deutsche *Grundgesetz* ist. Indem ich einen Vertrag unterschreibe, gebe ich dem Anderen mein Ehrenwort, das zu tun, wozu ich mich im Vertrag verpflichtete. Wenn ich diese Pflicht erfülle, beweise ich dem Anderen, daß meine Handlungen meinem Ehrenwort entsprechen; d.h., daß mein Ehrenwort Gültigkeit hat und ich eine vertrauenswürdige Person bin. Nur durch einen solchen Beweis, ständig wiederholt, können wir Beziehungen zueinander aufbauen, die nachhaltig und vertrauensvoll sind und auf welche wir uns verlassen können.

In der Nachkriegszeit hat Deutschland alle Kräfte aufgeboten, vertrauenswürdige und stabile Beziehungen, sowohl in der Zivilgesellschaft als auch innerhalb der Familie, wiederherzustellen, nachdem diese durch Vertreibung, Verletzung, Bedrohung, Betrug, Erpressung, Gewalt und Tod während der Nazizeit zerrissen worden waren. Deutschland hat sich mit allen Mitteln angestrengt, die Wunden dieser zerstörten Verbindungen zu heilen, um seinem Volk eine bessere Zukunft zu geben. Aber keine Obrigkeit kann seinem Volk auf Befehl Vertrauen aufdrängen. *Das muß das Volk für sich selbst schaffen.* Und dies wird nur dann gelingen, wenn die Menschen die Verbindungen untereinander auf ein eigentlich vertrauenswürdigen und verbindliches Ehrenwort gründen können. Das deutsche Rechtssystem hat immer die Wahl, die Vertrauenswürdigkeit des Ehrenworts entweder zu unterstützen und zu wahren, oder zu untergraben und zu verschlechtern. Die Gesellschaft trägt in jedem Fall die Folgen.

Ich stehe nun vor Ihnen, weil sich der Vorsitzende Richter █████ vom Amtsgericht Wedding und der Vorsitzende Richter █████ vom Landesgericht Berlin übereinkamen, daß mein und Frau Dr. █████s vertraglich festgehaltenes Ehrenwort wertlos sei; daß es dem deutschen Rechtssystem doch völlig egal sei, was wir einander vertraglich versprochen haben. Die kürzlich verabschiedeten Untergesetze zur Scheinselbstständigkeit, auf welche die genannten Richter Bezug nehmen, halten das vertraglich veröffentlichte Ehrenwort zwischen Arbeitanbieter und Arbeiter für wertlos und ohne Bedeutung. Diese Untergesetze entziehen einem das Recht, das Arbeitsverhältnis freiwillig vertraglich zu bestimmen – und dadurch auch die Gelegenheit, zu beweisen, daß ein Versprechen ehrenwert und vertrauenswürdig ist.

Die Folgen dieser Untergesetze sind weitreichend und vergiften das gesellschaftliche Klima. Sie erlauben und ermutigen falsche Versprechungen, Betrug und Erpressung, wie in diesem, nicht ungewöhnlichen Fall: Entweder bezahle ich Frau Dr. █████ Geld, das sie nicht verdient hat; oder ich bezahle Renten- und Krankenversicherungsbeiträge, obwohl sie sich vertraglich als Freiberuflerin geriert hat. D.h., für ihre Unehrlichkeit wird sie belohnt und ich werde bestraft. Kein rechtmäßiges Untergesetz läßt sich in einer solchen Weise im Eigeninteresse benutzen. Diese Scheinselbstständigkeitsuntergesetze verderben das gesellschaftliche Miteinander in persönlicher Integrität, Redlichkeit, und Vertrauenswürdigkeit, das Deutschland nach dem Krieg so lang und hart versucht hat, wieder aufzubauen.

Auch und gerade deshalb verbietet **Artikel 9.3.2** des *Grundgesetzes* ganz deutlich, daß solche „Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen,“ „nichtig“ und „hierauf gerichtete Maßnahmen“ „rechtswidrig“ sind. Die Untergesetze zur Scheinselbstständigkeit und ihre sogenannten „objektiven“ Kategorien sind also rechts-, verfassungs- und sittenwidrig sowie entmündigend dem Arbeiter gegenüber. Aus Respekt vor Ihrem *Grundgesetz* werde ich diese Untergesetze deshalb nicht befolgen, und ich bitte Sie von ganzem Herzen, diese aufzuheben. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Adrian Piper
Geschäftsführerin